

Checkliste Steuern & Vorsorge

Inhalt

Allgemeines

Rentenzahlungen

Problematik Kapitalanlagen

- Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds
- Besteuerung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung
- Securities Lending- und Repo-Geschäfte

Die Beschränkung des Schuldzinsenabzuges

Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens

Abschaffung der Dumont-Praxis

AHV-Beiträge als Abzüge

VO vom 13.11.1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte
Vorsorgeformen (BVV3)

- Säule 3a
- Säule 2a und 2b
- Einkäufe von Beitragsjahren (und WEF-Vorbezüge)

Einkauf von Beitragsjahren durch Selbständigerwerbende

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Einmalprämien-Versicherungen (Säule 3b)

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie die nicht der Vorsorge dienen

- Erlebensfallversicherungen mit Rückgewähr
- Versicherungen auf festen Termin (terme fixe)
- Versicherungen ohne feste Vertragsdauer (Open-end-Versicherungen)

Checkliste Steuern & Vorsorge

Inhalt

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen

Willkürliches Geschäftsvermögen

Indirekte Teilliquidation

Einbringung von Beteiligungen in eine eigene AG (Transponierung)

Erwerb eigener Beteiligungsrechte

Gewerbmässigkeit überprüfen

Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebers

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten

Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen (steuerfreie Einkünfte)

Unternutzungseinschlag auf selbst bewohntem Wohneigentum

Obligationen und derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte) als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben

Steuern diverses

Weitere wichtige Kreisschreiben

Checkliste Steuern & Vorsorge

Anlässlich der jährlichen Steuerdeklaration abzuklären:

KS = Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung

(www.estv.admin.ch/data/dvs/index/d/index.htm)

Pfad: Drucksachen/Kreisschreiben

Allgemeines

- Wohnsitz (Kanton und Gemeinde) am 01.01.?
- Wohnsitz (Kanton und Gemeinde) am 31.12.?
- Zivilstand am 31.12.?
- Güterstand?
- Ehevertrag?
- Erbschaftsvertrag, Testament?
- Liegenschaften Miteigentum/Alleineigentum?

Rentenzahlungen

- Beginn und Höhe der AHV-Rentenzahlungen (100 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe der AHV-Rentenzahlungen (100 % steuerbar) Frau?
- Beginn und Höhe der BVG-Rentenzahlungen (100 % bzw. 80 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe der BVG-Rentenzahlungen (100 % bzw. 80 % steuerbar) Frau?
- Beginn und Höhe (evtl. Laufzeit) von Leibrenten (40 % steuerbar) Mann?
- Beginn und Höhe (evtl. Laufzeit) von Leibrenten (40 % steuerbar) Frau?

Problematik Kapitalanlagen:

- Berechtigung zur Geltendmachung der Eidg. Verrechnungssteuer prüfen.
- Rückforderung ausländischer Quellensteuern und pauschale Steueranrechnung gemäss DBA geltend machen.
- Verkauf (statt Rückgabe) Fondsanteile SICAV prüfen?
- Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds (DBSt steuerbar/Kanton variiert)
KS Nr. 10 vom 06.05.1994
- Besteuerung der zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds
KS Nr. 2 vom 23.11.1989
- Besteuerung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung?
KS Nr. 6 vom 15.12.1992
- Securities Lending- und Repo-Geschäfte (VST, Quellensteuer, DBSt)
KS Nr. 13 vom 1. September 2006

Die Beschränkung des Schuldzinsenabzuges

Der maximal zulässige Schuldzinsenabzug entspricht den steuerbaren Erträgen aus Privatvermögen zuzüglich eines Grundbetrages von CHF 50'000. Dieser Grundbetrag gilt sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, als auch für die übrigen Steuerpflichtigen. Schuldzinsen können auch ohne Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bis zum Betrag von CHF 50'000 in Abzug gebracht werden.

KS Nr. 1 vom 19. Juli 2000

Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens

KS Nr. 5 vom 4. Dezember 1992

Dumont-Praxis: Bund und Kantone sollen steuerliche Nachteile bei neu erworbenen Liegenschaften beseitigen

Medienmitteilung EFD vom 7. November 2007



AHV-Beiträge als Abzüge

- Rückstellung persönl. AHV-Beiträge aus selbst. Haupterwerbstätigkeit?
- Rückstellung persönl. AHV-Beiträge aus selbst. Nebenerwerbstätigkeit?
- Bezahlte AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (v.a. Mann pensioniert, Frau noch nicht im Pensionsalter)?
- Bezahlte AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige aufgrund Vermögen?

AHV-Merkblätter beachten (www.ahv-iv.info)

Verordnung vom 13.11.1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)

a) Säule 3a (kleine und grosse Säule 3a)

- Säule 3a-Abzug Mann und Frau (wenn beide erwerbstätig)?
- Maximal-Abzug Säule 3a bei selbständiger Erwerbstätigkeit (20 %)?
- Rückerstattung der nicht abzugsfähigen Säule 3a-Beiträge (grosse Säule 3a)?
- Nur kleine Säule 3a wenn gleichzeitig BVG-Abzüge aus unselbständiger Tätigkeit.
- Auszahlung Säule 3a-Guthaben in Steuerperiode? in Folgejahren?
- Kumulation von Auszahlung der Säule 3a-Guthaben (Mann/Frau) in Folgejahren?
- Kumulation von Auszahlungen Säule 3a-Guthaben mit Guthaben aus Säule 2a/2b und Freizügigkeitsleistungen auch für Wohneigentumsförderung (Mann/Frau) in Folgejahren?
- Höhe der Beiträge: In der 2. Säule versicherte Arbeitnehmer = Maximalabzug (wird jährlich neu festgelegt), nicht in der 2. Säule versicherte Arbeitnehmer = max. 20 % des Erwerbseinkommens

KS Nr. 18 vom 4. Oktober 2007

b) Säule 2a und 2b (BVG)

- Abzüge 2. Säule bei Selbständigerwerbenden (50 % Einzelfirma, 50 % Steuererklärung), evtl. höheren Arbeitgeberanteil prüfen?
- Möglichkeiten Kadervorsorge Mann und Frau?
- Möglichkeiten Barauszahlung der Guthaben (2a und 2b) prüfen?
- Frist zur Antragstellung für Barauszahlung der Guthaben (2a und 2b)?
- Beginn und Höhe der Rentenzahlungen (Mann/Frau) aus Säule 2a?
- Und aus Säule 2b?
- Kumulation von Auszahlungen der Guthaben aus Säulen 2a/2b (Mann/Frau) in Folgejahren?
- Kumulation von Auszahlungen der Guthaben aus Säulen 2a, 2b, 3a und Freizügigkeitsguthaben, z.B. Wohneigentumsförderung (Mann/Frau) in Folgejahren?

c) Einkäufe von Beitragsjahren (und WEF-Vorbezüge)

- Stand Einkaufsbeiträge (Mann/Frau) und Nachzahlungen in BVG?
- Nachzahlungen aufgrund einer Ehescheidung prüfen?
- Möglicher Einkaufsbeitrag (Mann/Frau) zu Beginn/Ende Steuerperiode? Lohnerhöhungen?
- Schuld zwecks Finanzierung BVG-Einkaufsbeiträge und Nachzahlungen (Mann/Frau)?
- Offene WEF-Vorbezüge (Rückzahlungspflicht vor PK-Einkäufen)

KS Nr. 17 vom 3. Oktober 2007 (Wohneigentumsförderung; siehe dort)

Einkauf von Beitragsjahren durch Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende können 50 % ihrer Einkaufssumme der Jahresrechnung belasten und mit einem solchen Vorgehen die persönlichen AHV-Beiträge reduzieren.

(Eidg. Versicherungsgericht vom 13. Mai 2003)

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- Ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben in Steuerperiode?
- Auszahlung in Folgejahren?
- Kumulation Auszahlung Freizügigkeitsguthaben (auch zwecks Wohneigentumsförderung) mit Guthaben aus den Säulen 2a, 2b und 3a (Mann/Frau) in Folgejahren?

KS Nr. 22 vom 4. Mai 1995

Einmalprämien-Versicherungen (Säule 3b)

(Stempelabgabe beim Vertragsabschluss 2.5 % beachten)

- Konkursprivileg (keine Verpfändung!) und Vorsorgecharakter (Grundvoraussetzung für Steuerbefreiung!) abklären? Versicherte Person und Versicherungsnehmer muss in beiden Fällen identisch sein.
- Kriterien für Vorsorgecharakter abklären (Voraussetzung: angemessener Versicherungsschutz für Erlebensfall sowie für den Fall des vorherigen Ablebens. Versicherungsschutz darf nicht beliebig niedrig angesetzt werden).
- Kriterien für Steuerbefreiung abklären
- Auszahlung: frühestens 60. Geburtstag; Laufzeit: 5 Jahre (Fondspolice 10 Jahre); Vertragsabschluss vor 66. Geburtstag?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (mit Vorsorgecharakter) in Steuerperiode?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (ohne Vorsorgecharakter) in Steuerperiode?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (mit Vorsorgecharakter) in Folgejahren?
- Auszahlung Säule 3b-Guthaben (ohne Vorsorgecharakter) in Folgejahren?
- Bestand, Art und Fälligkeit Einmalprämien-Versicherungen mit Vorsorgecharakter?
- Bestand, Art und Fälligkeit Einmalprämien-Versicherungen ohne Vorsorgecharakter?

KS Nr. 24 vom 30. Juni 1995

Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen

Als rückkaufsfähige Kapitalversicherungen, finanziert mit Einmalprämie, werden auf dem Markt unter anderem angeboten:

a) Erlebensfallversicherungen mit Rückgewähr

Die versicherte Summe (Alterskapital) wird einzig ausbezahlt, wenn der Versicherte einen zum voraus bestimmten Zeitpunkt erlebt. Bei seinem vorherigen Tod werden die bis zum Todestag bezahlten (Einmal-) Prämien zurückerstattet; eine Versicherungsleistung (Todesfallsumme) wird dagegen nicht garantiert. Der Versicherer trägt somit kein Todesfallrisiko. Hinzu kommt, dass gewisse Versicherungsgesellschaften bei vorherigem Ableben des Versicherten nicht bloss die Einmalprämie zurückerstatten, sondern zusätzlich noch allfällige Ueberschussanteile ausbezahlen. Hier handelt es sich nicht mehr um eine echte Versicherungsleistung.

b) Versicherungen auf festen Termin (terme fixe)

Der Versicherer verpflichtet sich, die Versicherungssumme an einem bestimmten Termin zu bezahlen, gleichgültig, ob die versicherte Person noch lebt oder nicht. Da beim Todesfall der versicherten Person keine Leistung fällig wird und die Prämie für die gesamte Vertragsdauer vorausbezahlt ist, hat der Versicherer kein Todesfallrisiko zu tragen (anders als bei der Finanzierung mit periodischer Prämie).

c) Versicherungen ohne feste Vertragsdauer (sog. Open-end-Versicherungen)

Der Versicherungsvertrag dieser rückkaufsfähigen Kapitalversicherung sieht bei Ablauf, d.h. bei Erreichen des Terminalalters, die Möglichkeit einer wiederholten Vertragsverlängerung vor. Nach Eintritt der ersten Fälligkeit handelt es sich grundsätzlich um ein Stehenlassen bzw. um eine jährliche Reinvestition des verfügbaren Alterskapitals. Andererseits könnte man darin auch einen Neuabschluss (mit einem neuen Vertragsablauf) erblicken.

Diese und ähnliche Kapitalversicherungen laufen auf verkappte Anlagegeschäfte hinaus, denn im Vordergrund steht nicht der Versicherungsschutz sondern vielmehr die Vermögensanlage.

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

- Liegenschaft im Miteigentum Mann/Frau?
- Bezogene Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Letzter Bezug Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Nächstmöglicher Bezug Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung (Frist 5 Jahre)?
- Verpfändete Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) für Wohneigentumsförderung?
- Zurückbezahlte Vorsorgeguthaben (Mann/Frau) und Rückerstattung Steuern?
- Letztes Vorbezugsdatum: 3 Jahre vor Anspruchsberechtigung (Mann/Frau) überwachen.
- Maximaler Vorbezug = Freizügigkeitsguthaben im Alter 50 bzw. Hälfte des gesamten Vorsorgeguthabens.
- Kumulation bei Bezug von Vorsorgeguthaben zwecks Wohneigentumsförderung mit Auszahlungen von Guthaben aus Säulen 2a, 2b und 3a (Mann/Frau) vermeiden.
- Offene WEF-Vorbezüge (Rückzahlungspflicht vor PK-Einkäufen)

KS Nr. 17 vom 3. Oktober 2007

Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen

- Bestand Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen zu Beginn der Steuerperiode?
- Ausgeübte Optionen laufendes Jahr?
- Neuzuteilung Mitarbeiteraktien und -optionen laufendes Jahr?
- Bestand Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen am Ende der Steuerperiode?

KS Nr. 5 vom 30. April 1997

Variante Bonusregelung:

Aufnahme einer Bestimmung in den (weltweiten) Optionsplan oder in das Zuteilungsschreiben, wonach die Ausübungsmethode in der Schweiz zwingend auf eine Barabgeltung (anstelle einer Aktienzuteilung) beschränkt ist, dass also der Mitarbeiter nie effektiv Aktien erhält, sondern immer nur den Differenzbetrag zwischen dem Wert der Aktien bei Ausübung der Option und dem Ausübungspreis abzüglich etwaiger Transaktionskosten. Der Optionsplan wird in solchen Fällen zu einem Phantom Stock Option Plan, d.h. einem reinen Bonusprogramm.

Willkürliches Geschäftsvermögen



- Zugang Beteiligungen mit Anteil von mindestens 20 % in willkürliches Geschäftsvermögen?
- Abgang Beteiligungen mit Anteil von mindestens 20 % aus willkürlichem Geschäftsvermögen?
- Zuteilung Geschäftsvermögen/Privatvermögen: Erklärungen gegenüber Steuerbehörden?
- Wertberichtigungen auf Beteiligungen (willkürliches) Geschäftsvermögen?

KS Nr. 1 vom 19. Juli 2000

Indirekte Teilliquidation

Art. 20a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DBG seit 01.01.2007 in Kraft

Aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten an Dritte fällt steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen an, soweit die folgenden, gesetzlich normierten Tatbestandselemente kumulativ erfüllt sind:

Verkauf:

Die Übertragung erfolgt durch Verkauf.

Qualifizierende Beteiligung:

Der Verkauf umfasst eine Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft („Zielgesellschaft“).

Systemwechsel:

Der Verkauf erfolgt aus dem Privat in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip).

Ausschüttungsfrist:

Innerhalb von 5 Jahren nach dem Verkauf erfolgen Ausschüttungen.

Ausschüttungen:

Bei den Ausschüttungen handelt es sich um Substanzentnahmen.

Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven/nichtbetriebsnotwendige Substanz:

Die ausgeschüttete Substanz war im Zeitpunkt des Verkaufes bereits vorhanden, handelsrechtlich ausschüttungsfähig und nichtbetriebsnotwendig.

Mitwirkung:

Der Verkäufer weiss oder muss wissen, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

KS Nr. 14 vom 6. November 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2007)

Einbringung von Beteiligungen in eigene AG (Transponierung)

Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG / Art. 7a StHG

Als Ertrag aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapital-gesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligten die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Tatbestandselemente:

- Übertragung einer Beteiligung
- Mindestquote von 5 %
- Veräusserung aus dem Privatvermögen
- Erwerb in das Geschäftsvermögen
- Veräusserer zu mindestens 50 % am Kapital der Erwerbergesellschaft beteiligt
- Gegenleistung über Nennwert der verkauften Beteiligungsrechte
- allenfalls Zusammenwirken mehrerer Verkäufer

Erwerb eigener Beteiligungsrechte

- Verkauf Beteiligungsrechte durch Steuerpflichtige(n) an eine von diese(n) beherrschte Gesellschaft?
- Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch eine von Steuerpflichtigen beherrschte Gesellschaft?
- Quote 0 % bei Herabsetzung Grundkapital?
- Quote 10 % für längstens 6 Jahre?
- Quote bis 20 %, bei vinkulierten Aktien, für längstens 2 Jahre?

KS Nr. 5 vom 19. August 1999

Gewerbmässigkeit überprüfen

- Gewerbmässiger Liegenschaftenhändler? Kriterien? (ohne Möglichkeit pauschaler Unterhaltskosten dafür Abschreibung auf Immobilien)
- Gewerbmässiger Wertschriftenhändler? Kriterien?
- Erfüllung von Kriterien?
- Vor-/Nachteile Steuerperiode?
- Vor-/Nachteile Folgejahre?
- Berücksichtigung AHV-Beiträge?

KS Nr. 8 vom 21. Juni 2005

Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung (KA) des Arbeitgebers

- Gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung
- Kapitalabfindungen und ihre Abgrenzungen
- KA aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung
- Gleichartige KA des Arbeitgebers (Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter)
- KA des Arbeitgebers, welche direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes einbezahlt wird
- KA die vom Arbeitgeber oder vom Empfänger (Arbeitnehmer) direkt auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice einbezahlt werden
- übrige KA des Arbeitgebers (Abgangsentschädigungen mit Ersatzeinkommenscharakter oder als Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit)
- Auflage an den Arbeitgeber; Verfahren Besteuerung der Leistungen



KS Nr. 1 vom 3. Oktober 2002

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten

KS Nr. 11 vom 31. August 2005

Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen (steuerfreie Einkünfte)

Unterstützungen aus privaten Mitteln sowie Leistungen in Erfüllung familien-rechtlicher Pflichten sind beim Empfänger von der Einkommenssteuer ausgenommen. Die Ausrichtung einer Leistung die beim Empfänger steuerfrei bleibt, berechtigt die zuwendende Person nicht notwendigerweise zum Abzug der Unterstützungsleistung.

Unterstützungsleistungen sind unentgeltliche Leistungen an bedürftige Personen, wenn also der Empfänger auf diese Leistung zur Bestreitung seines (minimalen) Lebensunterhalts angewiesen ist. Bedürftigkeit kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben (infolge Erwerbsunfähigkeit wie Krankheit, Unfall, Invalidität, infolge Erfüllung von Elternpflichten, infolge Ausbildung). Erwerbsunfähigkeit alleine führt nicht zwangsweise zu Bedürftigkeit (z.B. bei gleichzeitigen Versicherungsleistungen, Vermögensertrag oder Vermögensverzehr). Sobald der Unterstützungsleistung eine Gegenleistung des Unterstützten gegenübersteht, ist die Unterstützungsleistung im Ausmass der Gegenleistung nicht mehr als steuerfreie Einkunft zu würdigen.

Unternutzungseinschlag auf selbst bewohntem Wohneigentum

Ein solcher Einschlag wird gewährt, wenn der Eigentümer wegen Verminderung des Wohnbedürfnisses seiner Familie (z.B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Unternutzung setzt voraus, dass gewisse Räume dauernd nicht genutzt werden (nicht nur einfach weniger als früher genutzt werden). Die Zimmer müssen nicht leer stehen. Werden Räume, wenn auch nur gelegentlich (z.B. als Gästezimmer, Arbeitszimmer, Bastelraum) genutzt, liegt keine Unternutzung vor. i.d.R. wird ein Unternutzungsabzug abgelehnt, wenn eine Person in normalen finanziellen Verhältnissen 4 Zimmer bzw. zwei (oder mehr) Personen 4 bis 6 Zimmer bewohnen (über 30 m² grosse Zimmer gelten als zwei Zimmer), wobei es von dieser Faustregel Abweichungen geben kann. Für Nebenräume sind bei EFH 2 Zimmer (bei STWEG 1 Zimmer) bei der Berechnung des Unternutzungsabzugs zu berücksichtigen.



Obligationen und derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte) als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben

Begriffe, Grundsätze der Besteuerung, Kennzeichnung in der Kursliste der ESTV, Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung des steuerbaren Ertrags, Spezialfälle und Produkteentwicklungen, Inkrafttreten und Empfehlung an die Kantone

KS Nr. 15 vom 7. Februar 2007

Auf der Seite <http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/derivate.htm> finden Sie jeweils die aktuelle Version (wird monatlich aktualisiert) des Programms „Bond-FloorPricing-Lite“. Dabei handelt es sich um eine gepackte Datei, die alle benötigten Dateien enthält, um Erträge für sämtliche zur Zeit bestehenden IUP-Finanzinstrumente (Finanzinstrumente mit überwiegender Einmalverzinsung) berechnen zu können.

Steuern diverses

Schuldzinsen auf Steuerforderungen?

Latente Steuerforderungen (Reduktion des Vermögens)?

Wichtige Kreisschreiben

Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger

KS Nr. 25 vom 5. März 2009

Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der
Unternehmenssteuerreform II

Verpachtung eines Geschäftsbetriebes

Aufschub der Besteuerung bei Erbteilung

Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

(Inkrafttreten am 1. Januar 2011)

KS Nr. 26 vom 16. Dezember 2009

Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und
Genossenschaften

Für Gewinne, die von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
an in der Schweiz steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

ausgeschüttet werden, besteht eine Steuerermässigung nach den Artikeln 69 und 70 DBG

(sog. Beteiligungsabzug), sofern die im KS erwähnten subjektiven und objektiven

Voraussetzungen erfüllt sind.

KS Nr. 27 vom 17. Dezember 2009

Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen
Erwerbstätigkeit

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen

Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe

der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen

Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe d sind

abziehbar... Gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die

Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die

steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

KS Nr. 28 vom 3. November 2010

Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Kreisschreiben regelt die Ehepaar- und Familienbesteuerung in den verschiedenen Familienkonstellationen

KS Nr. 30 vom 21. Dezember 2010